

Konformitätsbestätigung

RoHS

Richtlinie 2011/65/EU

zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (vorher 2002/95/EG)

Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen

REACH

Verordnung (EG) 1907/2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Verordnung (EU) 1272/2013

zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK)

RoHS

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU, bekannt als RoHS-Richtlinie, untersagt die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Diese europäische Richtlinie wird in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt. Die Verordnung besagt, dass Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Anforderungen des § 3 Abs.1 erfüllt werden.

Durch die delegierte Richtlinie EU 2015/863 wurden am 04 Juni 2015 die Aufnahme von 4 weiteren Stoffen in der EU-Richtlinie 2011/65/EU beschlossen und veröffentlicht. Diese Stoffe sind wie folgt angegeben:

- Bis(2-ethylhexyl) phthalate (DEHP) (0,1 %)
- Butyl benzyl phthalate (BBP) (0,1%)
- Dibutyl phthalate (DBP) (0,1 %)
- Diisobutyl phthalate (DIBP) (0,1 %)

In der aktuell gültigen Fassung der delegierten Richtlinie werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert die neue Regulierung bis zum 22.Juni 2019 in Kraft zu setzen. Der BACHMANN GmbH ist die Anpassung und die relevanten Gültigkeitsdaten bekannt. Betroffene Produkte und Produktgruppen werden zum Stichtag 22.07.2019 die RoHS Richtlinie 2015 /863/EU, also geändertem Anhang II, erfüllen.

Vollständige Liste der Stoffe, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Beschränkungen unterliegen, und zulässige Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent:

Blei		(0,1 %)
Quecksilber		(0,1 %)
Cadmium		(0,01 %)
Sechswertiges Chrom		(0,1 %)
Polybromierte Biphenyle	(PBB)	(0,1 %)
Polybromierte Diphenylether	(PBDE)	(0,1 %)
Di(2-ethylhexyl)phthalat	(DEHP)	(0,1 %)
Butylbenzylphthalat	(BBP)	(0,1 %)
Dibutylphthalat	(DBP)	(0,1 %)
Diisobutylphthalat	(DIBP)	(0,1 %)

Hiermit erklären wir uns konform zu folgenden Rechtsverordnungen:

- Richtlinie 2011/65/EU
- Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863
- ElektroStoffV

REACH

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH) verpflichtet nach Art. 33 Abs.1 alle Lieferanten von Erzeugnissen, ihre Abnehmer über die in den Erzeugnissen enthaltenen besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) zu informieren, wenn eines dieser Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist.

Um allen Kunden den sicheren Umgang mit unseren Produkten gewährleisten zu können, kommen wir der Pflicht der REACH-Verordnung ordnungsgemäß nach. Bezüglich der SVHC wird die jeweils aktuellste Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) berücksichtigt, diese Liste findet sich als Anhang XIV der REACH Verordnung. Aktueller Stand der Kandidatenliste ist der 16. Januar 2020 mit 205 Substanzen. Alle Produkte, die von der BACHMANN GmbH angeboten werden, sind Erzeugnisse im Sinne der REACH Verordnung. Dies bedeutet, für diese Produkte (Erzeugnisse) besteht keine Registrierungspflicht.

Hiermit erklären wir uns konform zu zur Verordnung (EG) 1907/2006.

PAK

Zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH) gab es eine Änderung des Anhanges XVII, welcher mit der Verordnung EU1272/2013 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung bezieht sich speziell auf Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und verbietet deren Verwendung in Erzeugnissen.

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Produkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 (PAK) geliefert werden.

Tobias Schäfer
Total Quality Manager